



Dem Ansuchen um die Freistellung vom Unterricht wird von

der Klassenvorständin / dem Klassenvorstand der Schulleiterin / dem Schulleiter

stattgegeben. nicht stattgegeben.

Ort und Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise

1. Die / der Erziehungsberechtigte übernimmt für die Dauer der Freistellung die volle Verantwortung.
2. Für die Dauer der Freistellung besteht für die Schülerin oder den Schüler kein schulischer Unfallversicherungsschutz.
3. Mit diesem Ansuchen wird zur Kenntnis genommen, dass die Schülerin oder der Schüler sich über den Unterricht in ihrer oder seiner Abwesenheit zu informieren und diesen nachzuholen hat.

Richtlinien

Das Fernbleiben vom Unterricht ist im § 45 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) geregelt. Dabei handelt es sich aber um eine begründete Ausnahme. Die Freistellung vom Unterricht kann „aus wichtigen Gründen“ (§ 45 Abs. 4 SchUG) bis zu einem Tag von der Klassenvorständin / dem Klassenvorstand oder von zwei bis fünf aufeinanderfolgenden Tagen von der Schulleiterin / dem Schulleiter erteilt werden. Ansuchen um Freistellung, die mehr als fünf Tage betreffen, haben an das Schulqualitätsmanagement zu erfolgen. Beispiele für wichtige Gründe sind:

- Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien; bitte eine Bestätigung beilegen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte eine Bestätigung beilegen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
- Beerdigungen oder Hochzeiten enger Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister, etc.)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Freistellungen, die nicht aus einem wichtigen Grund erfolgen, können von der Klassenvorständin oder dem Klassenvorstand und der Schulleiterin oder dem Schulleiter nicht stattgegeben werden. Zu den nicht wichtigen Gründen zählen unter anderem die Verlängerung von schulfreien Zeiten (Ferien).